

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.02.2016

Anfrage Nr.: 0011/2016/FZ
Anfrage von: Stadträtin Spinnler
Anfragedatum: 05.02.2016

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 22. Februar 2016

Betreff:

Rathaus Kirchheim

Schriftliche Frage:

In der Beschlussvorlage 11/2016 für den Bezirksbeirat Kirchheim am 26.1.2016 wurde von der Verwaltung ein Umzug des zentral gelegenen Bürgeramts Kirchheim in das AD-AC-Gebäude Pleikartsförster Straße 116 empfohlen, was vom Bezirksbeirat berechtigterweise einstimmig abgelehnt und eine Sanierung des Rathausgebäudes angemahnt wurde.

Begründet wurde dieser Verwaltungsvorschlag so: „Das Bürgeramt Kirchheim wurde 1994 im denkmalgeschützten alten Kirchheimer Rathaus in der Schwetzingen Straße eröffnet. Seit einigen Jahren befindet sich das Gebäude durch den feuchten Gebäudesockel in einem renovierungsbedürftigen Zustand.“ Auch in der Sitzung wurde auf die „marode Bausubstanz“ hingewiesen.

- Die Stadt ist - wie jeder private Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden - für den sachgerechten Erhalt und die Pflege solcher Immobilien verpflichtet. Was wurde von Verwaltungsseite in den 20 Jahren Bürgerzentrum unternommen, das historische Rathausgebäudes zu pflegen und die Schäden an der Fassade denkmalgerecht zu beseitigen?
- Weshalb wurden, trotz deutlich sichtbarer Fassadenschäden, dafür keine Sanierungsmittel im Haushalt beantragt?
- Wie wird mit dem beschlossenen Antrag des Bezirksbeirats umgegangen, „es soll ein Sanierungskonzept für das Alte Rathaus in Kirchheim erarbeitet werden, das modernen Anforderungen genügt. Als Beispiel kann das soeben sanierte alte Rathaus in Rohrbach angeführt werden.“
- Wie sieht die Stadt die Dringlichkeit dieser Maßnahmen?
- Sollte nicht sehr zeitnah mit der sachgerechten Sanierung begonnen werden um weitere Schäden zu vermeiden, ggf. mit außerplanmäßigen Finanzierungsmitteln?

Antwort:

Bei dem Gebäude Rathaus Kirchheim handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Nachdem die Stadt Heidelberg Eigentümerin des Gebäudes ist, ist gem. § 7 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen zuständig. Das Regierungspräsidium hat

im September 2015 die Genehmigung zur Sanierung des Gebäudesockels erteilt und Empfehlungen zur Ausführung der Arbeiten gegeben.

Die Abdichtungs- und Sanierungsarbeiten am Sockel wurden beschränkt ausgeschrieben und sind vergeben. Die Ausführung ist witterungsbedingt für April - Mai 2016 vorgesehen. Anschließend wird die Fassade im Erdgeschoss bis auf Höhe des Frieses zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss in den Bestandsfarben neu gestrichen. Weitere Sanierungsmaßnahmen an der Außenfassade werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Für weitergehende Sanierungsmaßnahmen sind im aktuellen Haushalt keine Mittel vorhanden. Vorgesehen ist in diesem Jahr, weitergehende Maßnahmen zu planen (Innen- und Dachsanierung) und für den Haushalt 2017/18 anzumelden. Die Realisierung der Maßnahmen ist dann abhängig von den im Haushalt gesetzten Prioritäten.

Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2016

Ergebnis: behandelt

